

**1. Vereinigung der römisch-katholischen
Kirchgemeinden Trimbach und Wisen**
**2. Änderung und Bereinigung des Verzeich-
nisses der solothurnischen Gemeinden**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. November 2017, RRB Nr. 2017/1856

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Vereinigung der Kirchgemeinden	5
1.1 Feststellungen.....	5
1.2 Erwägungen	5
1.3 Voraussetzungen	5
1.3.1 Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen	5
1.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen	5
1.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen.....	6
1.3.1.3 Gemeindebezeichnung.....	6
1.4 Schlussfolgerung.....	6
2. Änderung und Bereinigung des Gemeindeverzeichnisses	6
2.1 Feststellungen.....	6
2.2 Erwägungen	7
3. Auswirkungen.....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	9
7. Beschlussesentwurf 1	11

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf 2
 Synopse

Kurzfassung

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden per 1. Januar 2018 beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich "römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen".

Weiter wurde festgestellt, dass im Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden die Fusionen von Einwohnergemeinden bei den Kirchgemeinden – bei jeder Kirchgemeinde ist in Klammer das zugehörige Einwohnergemeindegebiet aufgeführt – nicht nachgeführt wurden. Dies ist an dieser Stelle nachzuholen und das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden entsprechend zu bereinigen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen sowie die Änderung und Bereinigung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Kirchgemeinden

1.1 Feststellungen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wisen einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach auf den 1. Januar 2018 mit 40 Ja-Stimmen gegen 17 Nein-Stimmen zu.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach stimmten einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wisen anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 mit 409 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen zu.

Die Gemeinderäte erwarteten die jeweiligen Abstimmungsergebnisse. Gegen die Ergebnisse der Abstimmungen gingen keine Beschwerden ein, die kommunalen Volksbeschlüsse sind rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Kirchgemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen. Insbesondere ist der Zusammenschluss dann in die Wege zu leiten, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen

1.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Die erforderlichen Ämter wurden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2017 grösstenteils besetzt. Die Besetzung wird mit dem Zusammenschluss erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamten zusammengelegt werden.

1.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der beteiligten Gemeinden lauten per 31. Dezember 2016 wie folgt:

Römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach

Steuerfuss	18%
Eigenkapital	Fr. 1'774'196.24
Nettovermögen	Fr. 1'704'190.24
Seelenzahl	2'265
Nettovermögen/Kopf	Fr. 752.40
Bilanzsumme	Fr. 2'225'788.04

Römisch-katholische Kirchgemeinde Wisen

Steuerfuss	18%
Eigenkapital	Fr. 105'950.30
Nettovermögen	Fr. 110'949.30
Seelenzahl	143
Nettovermögen/Kopf	Fr. 775.87
Bilanzsumme	Fr. 166'479.65

Die finanziellen Verhältnisse der beiden Kirchgemeinden sind geordnet.

1.3.1.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Kirchgemeinde wird zukünftig auf den Namen "römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen" lauten.

1.4 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Kirchgemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach-Wisen sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden.

2. Änderung und Bereinigung des Gemeindeverzeichnisses

2.1 Feststellungen

Im Frühling 2017 wurde gegen die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen eine Wahlbeschwerde eingereicht. Darin wurde insbesondere gerügt, dass die in der Gemeindeordnung aufgeführten Wahlkreise aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Fusionen von Einwohnergemeinden nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass im Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden die Fusionen von Einwohnergemeinden bei den Kirchgemeinden – bei jeder Kirchgemeinde ist in Klammer das zugehörige Einwohnergemeindegebiet aufgeführt – ebenfalls nicht nachgeführt wurden.

2.2 Erwägungen

Damit das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden wieder den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist dieses zu bereinigen. Zudem sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

3. Auswirkungen

Weder der Zusammenschluss der Kirchgemeinden noch die Bereinigung des Verzeichnisses haben für den Kanton Solothurn finanzielle oder personelle Konsequenzen und ziehen auch keine konkreten Vollzugsmassnahmen nach sich.

Für die Gemeinden, mit Ausnahme der zu vereinigenden römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen, hat die Vorlage keine direkten Auswirkungen. Allenfalls wird die Bereinigung des Gemeindeverzeichnisses bei einigen Kirchgemeinden eine Anpassung der Gemeindeordnung betreffend des zugehörigen Einwohnergemeindegebiets nach sich ziehen. Dies wäre aber auch ohne diese Vorlage angezeigt.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Grundsätzlich werden bei allen Kirchgemeinden, deren Einwohnergemeindegebiete von einer Fusion betroffen waren, in der Klammer die entsprechenden Einheits- oder Einwohnergemeinden oder Ortsteile davon nachgeführt. Zudem wird bei den Ortsteilen vorangehend festgehalten, zu welchen Einheits- oder Einwohnergemeinden diese gehören. Weiter werden der besseren Übersichtlichkeit halber bei bezirksübergreifenden Kirchgemeinden die zugehörigen Einheits- oder Einwohnergemeinden oder Ortsteile davon in der Klammer nur noch nach Alphabet und nicht noch nach Bezirken geordnet.

§ 2 (Einwohnergemeinden)

Bei der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird die Klammerbemerkung "(Kleinlützel, Huggerwald)" gestrichen, da es sich bei "Huggerwald" ohnehin um einen Ortsteil von Kleinlützel handelt.

§ 3 (Bürgergemeinden)

Bei der Bürgergemeinde Kleinlützel wird die Klammerbemerkung "(Kleinlützel, Huggerwald)" gestrichen, da das Einwohnergemeindegebiet mit dem Bürgergemeindegebiet deckungsgleich ist.

§ 4 (römisch-katholische Kirchgemeinden)

Bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn wird in der Klammer präzisiert, dass es sich beim "Steingrubenquartier" um einen Ortsteil von Solothurn handelt.

Bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde Flumenthal wird in der Klammer präzisiert, dass die Ortsteile vorderer und hinterer Mattenhof der Einheitsgemeinde Kammersrohr nicht zum Kirchgemeindegebiet gehören.

Bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden Günsberg, St. Niklaus, Aeschi, Biberist, Kriegstetten, Mümliswil, Ramiswil, Walterswil-Rothacker, Erlinsbach und Metzleren werden in den Klammern die Einheitsgemeinden oder Einwohnergemeinden oder Ortsteile davon nachgeführt.

Bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen wird die Schreibweise in der Klammer (Komma anstelle Bindestrich) korrigiert.

Bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach wird die Schreibweise in der Klammer (Komma anstelle Bindestrich) korrigiert.

Bei der römisch-katholischen Kirchgemeinde Olten wird ein Leerschlag nach Olten eingefügt.

Aufgrund der Fusion wird die Kirchgemeinde Wisen entfernt und Trimbach in "Trimbach-Wisen" abgeändert.

Bei den römisch-katholischen Kirchgemeinden Breitenbach und Himmelried wird in den Klammern präzisiert, dass es sich beim "Schindelboden" um einen Ortsteil von Himmelried handelt.

§ 5 (christkatholische Kirchgemeinden)

Bei den christkatholischen Kirchgemeinden Solothurn, Region Olten und Schönenwerd-Niedergösgen werden in den Klammern die Einheitsgemeinden oder Einwohnergemeinden oder Ortsteile davon nachgeführt.

§ 6 (evangelisch-reformierte Kirchgemeinden)

Bei den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Solothurn, Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen, Oberwil, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Erlinsbach, Niederamt und Leimental werden in den Klammern die Einheitsgemeinden oder Einwohnergemeinden oder Ortsteile davon nachgeführt.

Bei den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Grenchen, Thal, Gäu und Olten werden die Einheitsgemeinden oder Einwohnergemeinden in den Klammern nach Alphabet geordnet.

5. Rechtliches

Vereinigungen bedürfen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KV der Zustimmung des Kantonsrates. Vereinigungen sowie Namensänderungen oder Bereinigungen bedingen ferner eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997). Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf 1**

Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Trimbach und Wisen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. November 2017 (RRB Nr. 2017/1856), beschliesst:

1. Der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wisen wird zugestimmt. Die Kirchgemeinde trägt künftig die Bezeichnung "römisch-katholische Kirchgemeinde Trimbach-Wisen".
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden (4; gro, ste, flu, scn)
 Zivilstand und Bürgerrecht (2; nae, scs)
 Oberamt Region Olten-Gösgen
 Amt für Finanzen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
 Kirchgemeindepräsidium der römisch-katholischen Kirchgemeinde Trimbach, John Steggerda,
 Hennebüelweg 14, 4632 Trimbach
 Kirchgemeindepräsidium der römisch-katholischen Kirchgemeinde Wisen, Martina Nussbaumer-
 Kusch, Zwillmatthof, 4634 Wisen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (3)
 Amtsblatt (Referendum)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.